

Deutsche Jugendkraft Vilzing e.V.

Vereinsatzung

i. d. F. der Änderung vom 04.06.2014

1. Name und Wesen

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Deutsche Jugendkraft (DJK) Vilzing.
Er ist gegründet am 04. Juni 1967.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Seine Farben sind gelb/schwarz und weiß/blau.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.2 Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein versteht sich auch als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
Der Verein wird zu diesem Zweck die Ziele und Aufgaben nach Nr. 6 dieser Satzung erfüllen.
- 1.4 Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildung.
Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Verbandszugehörigkeit

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und in dieser Eigenschaft deren Satzungen unterworfen.
- 2.3 Der Verein kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen erwerben mit der Folge, dass die von solchen Verbänden und Organisationen erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u. a.) unmittelbar für die Vereinsmitglieder verbindlich werden.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein: **Deutsche Jugendkraft Vilzing (e.V.) mit Sitz in Vilzing** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Vereinsleitung, Vereinsvermögen

- 4.1 Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- 4.2 Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Ziele, Kräfte haupt- und/oder nebenamtlich einzustellen.

- 4.3 Mitglieder dürfen jedoch keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig. Dabei können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG und/oder Erstattung der materiellen Aufwendungen (§ 670 BGB), z.B. Fahrt- und Reisekosten, die steuerfrei im Rahmen der steuerlichen Grenzen ersetzt werden können, ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen und an den Vereinsschulden nicht beteiligt; dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4.5 Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden. Ehrenamtszuschalen (§ 3 Nr. 26 a EStG) und Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) können nebeneinander nur in Anspruch genommen werden, wenn insoweit unterschiedliche Tätigkeiten vorliegen und die Tätigkeiten vollkommen getrennt voneinander sind.

5. Gliederung

- 5.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen zu gründen und/oder aufzulösen. Abteilungen können als unselbstständige Untergliederungen des Vereins und/oder als Zweigvereine errichtet werden. Zweigvereine können dabei sowohl nicht rechtsfähige als auch rechtsfähige eingetragene Vereine sein.
- 5.2 Die Abteilungen arbeiten selbstständig im Sinne der Aufgaben des Vereins.
- 5.3 Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse des Vereins oder mehrere Abteilungen gemeinsam berühren, sind zur Genehmigung der Vorstandschaft vorzulegen.
- 5.4 Investitionen, die den Betrag von Euro 306,78 (DM 600,00) überschreiten sind von der Vorstandschaft zu genehmigen. Die Höhe kann von der Vorstandschaft geändert werden.
- 5.5 Die Vorstandschaft kann eine Abteilung auflösen, sobald deren Sportbetrieb eine nicht mehr genügende Beteiligung aufweist oder sich als unwirtschaftlich und/oder mit den Vereinsbestimmungen nicht mehr vereinbar erweist.

6. Ziele und Aufgaben

- 6.1 Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und gesamt menschliche Entfaltung in christlicher Gesinnung.
- 6.2 Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- 6.3 Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:
- der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 - er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

- er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
- er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
- die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

7. Mitgliedschaft

- 7.1 Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 7.2 Der Verein setzt sich zusammen aus
- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 7.3. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder sind entweder Sport ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.
- 7.4 Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 7.5. Außerordentliche Mitglieder werden von der Vorstandschaft wegen besonderer Leistungen dazu ernannt.
- 7.6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft.

8. Aufnahme

- 8.1 Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Beitragseinzugsermächtigung.
- 8.2 Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 8.3 Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- 8.4. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Beitrittserklärungen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen. In einem solchen Fall ist die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

9. Rechte der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 9.2. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

10. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren. Es hat die Anordnungen der Vorstandschaft zu befolgen,

am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen. Sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben,

im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,

die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,

die festgesetzten Beiträge zu entrichten,

die Pflichten gegenüber den Verbänden des Deutschen Sports zu erfüllen.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

11.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

11.2 Den Austritt kann ein Mitglied mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals erklären, wobei diese Erklärung schriftlich zu erfolgen hat.

11.3 Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

12. Organe

12.1 Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (ggf. geschäftsführender Vorstand)

12.2 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die weitere stellvertretende Vorsitzende
- d) der geistliche Beirat
- e) der/die Schriftführer/in
- f) der/die Ehrenamtsbeauftragte
- g) die Frauenwartin
- h) der/die Jugendleiter/in
- i) der/die Kassenwart/in
- j) der/die stellvertretende Kassenwart/in
- k) der/die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Abteilungen
- l) Beisitzer/innen (2 Beisitzer)

12.3 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der weitere stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und/oder der weitere stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

12.4 Aufgaben der Vereinsvorstandschaft

Aufgaben der Vorstandschaft ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe und der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen
- b) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportverbände zu leisten
- d) die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportverbänden zu sorgen

12.5 Aufgaben der Vorstandschafsmittglieder

Alle Vorstandschafsmittglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben sind:

- a) der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall
- c) der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag der Vorstandschaf, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik
- e) die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports in der Vorstandschaf
- f) die Jugendleiter vertreten die Aufgaben gemäß der Jugendordnung unter Berücksichtigung der DJK-Jugendordnung
- g) der Kassier verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft
- h) die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für die Mannschaftsabend und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter/innen werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spiel- und Mannschaftsführer unterstützt.
- i) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Jugendversammlung

- a) Zur Vereinsjugend der DJK Vilzing gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- b) Verantwortlich für die Jugendarbeit sind der Jugendleiter und die Jugendleiterin. Beide haben Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
- c) Zur Durchführung der Jugendarbeit ist eine Jugendvertretung zu bilden. Ihr gehören an:
 - der/die Jugendleiter/in
 - die Jugendsprecher der Abteilungen
 - der/die Schriftführer/in
 - der Kassier, die Kassiererin
- d) Mindestens einmal pro Wahlperiode findet eine Jugendversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus:
 - der Abteilungsleitung Jugendvertretung
 - der Vorstandschaft
 - allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
- e) Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendleiterin, die Jugendsprecher der Abteilung, den/die Schriftführer/in, den/die Kassier/erin
- f) Die Jugendvertretung macht Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins
- g) Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Jugendleiters/in wird eine Neuwahl durchgeführt, die innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat
- h) Zur Verwirklichung der Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit des Vereins erhält die Jugendvertretung Finanzmittel des Vereins. Über diese ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Zeichnungsberechtigt sind die Jugendleiter und der Vereinsvorstand.

14. Wahl- und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder Vereinsvorstandschaft werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf **zwei Jahre gewählt**. Sie bleiben **bis zur Neuwahl im Amt**. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit der Vorstandschaft bestellt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vereinsvorstandschaft tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sie trifft die Beschlüsse in den Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

14.1 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

14.2 Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören die Vereinsvorstandschaft und die über 16-jährigen Mitglieder.

14.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden
- c) Wahl und Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer
- d) Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiters und Abteilungsleiterin
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr
- f) Festsetzung der Vereinsbeträge

Es kann eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden. Diese wird einberufen, wenn die Vorstandschaft es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragt.

14.4 Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einzuberufen und vier Wochen vorher in der Zeitung anzukündigen. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahl der Vereinsvorstandschaft erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der Abteilungsleiter, die Abteilungsleiterin Jugend muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- a) jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
- b) die Vereinsvorstandschaft

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

14.5 Austritt aus dem Bundesverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagungspunkt **Austritt** mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzueilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falles des Ausschlusses oder des Austritt des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

15. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil hiervon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ergänzen, dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgen Ziel möglichst nahe kommt.